



Ehrenratsordnung

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

ORDNUNGEN

Stand: 16. September 2022





Inhaltsverzeichnis

Ehrenratsordnung	
Präambel.....	4
§ 1 Der Ehrenrat	5
§ 2 Zuständigkeit des Ehrenrats; Schiedsfähigkeit.....	5
§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln	6
§ 4 Mündliche Verhandlung / Schlichtungstermin / schriftliches Verfahren	7
§ 5 Entscheidungen des Ehrenrates.....	8
§ 6 Kosten des Verfahrens	8
§ 7 Kosten des Verfahrens vor dem Ehrenrat	8
§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9





Präambel

Die Ehrenratsordnung ist verankert als Satzungsbestandteil in § 21. Gemäß § 24 (4) (a) der Satzung des Bundes Westfälischer Karneval e.V. unterliegen die Mitglieder des BWK den Entscheidungen des Ehrenrates.

Diese Ehrenratsordnung bildet die Grundlage als Schlichtungsordnung in Anlehnung an die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Lösung von Streitigkeiten und zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Der Ehrenrat hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere alle Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen und Sinn und Zweck eines verbandsinternen Schlichtungsverfahrens nicht entgegenstehen.

Gender-Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Mit den nachstehend gewählten männlichen Formulierungen sind, sofern nicht ausdrücklich benannt, alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion / Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung – gleichermaßen gemeint.





Ehrenratsordnung

Bund Westfälischer Karneval e.V.

§ 1 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf (5) Mitgliedern des BWK-Senats. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Organs oder anderen Gremiums des BWK e.V. sein.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch den Vorstand für die Dauer von drei (3) Jahren – analog zur Amtsperiode von Vorstand und Beirat – berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Um die Funktionsfähigkeit des Ehrenrates zu gewährleisten, sind mindestens zwei (2) Vertreter zu berufen.

- (4) Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des Ehrenrates aus, beruft der Vorstand ein neues Mitglied. Die Amtszeit eines im Wege der Nachberufung berufenen Mitglieds entspricht der Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an keine Weisungen anderer Verbandsorgane gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses verpflichtet.
- (7) Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung gemäß § 2 (2) der Ehrenratsordnung betroffen, so nehmen sie an der Beratung und der Entscheidung nicht teil. In diesen Fällen bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

§ 2 Zuständigkeit des Ehrenrates; Schiedsfähigkeit

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm in der Satzung des BWK zugewiesenen Fälle. Er wird entweder auf Antrag, aufgrund eines Einspruchs oder aus Eigeninitiative tätig.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet über folgende Streitigkeiten:
 - (a) Einspruch eines Mitglieds des BWK über seinen Ausschluss aus dem BWK gemäß § 9 (4) der Satzung;
 - (b) Einspruch gegen eine auferlegte Vereinsstrafe;
 - (c) Schlichtung und Entscheidung bei unterschiedlicher Auffassung über die Auslegung der Satzung;
 - (d) Entscheidung über Maßnahmen wegen verbandsschädigendem Verhalten von Mitgliedern der Vereinsorgane;
 - (e) Entgegennahme von Abberufungsanträgen der Mitglieder an die Hauptversammlung gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und/oder des Beirats;
 - (f) Entgegennahme von Prüfungsanträgen zur Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlungen oder von Wahlen dieses Organs;
 - (g) Gleichgeartete Streitigkeiten innerhalb der BWK-Jugend, sofern die BWK-Jugendordnung keine anderslautende Zuständigkeit festgelegt hat.



- (3) Der Ehrenratsvorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 3 gestellt worden sind oder wenn der Vorschusspflicht (§ 7 (4)) nicht nachgekommen wurde. Die Zurückweisung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.
- (4) Bevor wegen eines Anlasses gemäß vorstehender Ziffer (2) gerichtliche Schritte eingeleitet werden dürfen, hat das Schlichtungsverfahren stattzufinden.

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

- (5) Ein beim Ehrenrat anhängiges Verfahren ist auch über den Zeitraum der Amtsdauer hinaus durch diesen Ehrenrat abzuschließen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen Berufung beim Ehrenrat des BDK eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruchs. Alle übrigen Entscheidungen sind endgültig.

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung einer begründeten Berufungsschrift bei der Geschäftsstelle des BDK. Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ehrenratsordnung des BDK.

Die Entscheidung des Ehrenrates des Bund Deutscher Karneval e.V. ist endgültig.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ehrenrat bei Bedarf ein.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - (a) der BWK und seine Organe (§ 10 der Satzung: Hauptversammlung, Vorstand, Beirat);
 - (b) die Mitglieder des BWK (§ 5 (1) der Satzung: Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Senatoren und fördernde Mitglieder);
 - (c) die Organe der BWK-Jugend;
 - (d) natürliche Personen, die Mitglied in einem Verein gemäß vorstehender Ziffer (b) sind, soweit sie durch eine Maßnahme des BWK, seiner Organe, seiner Gremien oder durch Bestimmungen der Satzung oder einer Ordnung des BWK selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sind.

- (3) Der Antrag bedarf, soweit nicht anderweitig etwas anderes bestimmt ist, der Textform und ist an den Ehrenrat des BWK über die BWK-Geschäftsstelle einzureichen.

Der Antrag muss enthalten: Name und Anschrift des Antragstellers, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

In dem Antrag sind das Begehren des Antragstellers und der zugrundeliegende Sachverhalt möglichst genau zu schildern. Beweismittel sind anzugeben. Der Antrag muss erkennen lassen, gegen welche Maßnahme oder Entscheidung er sich richtet und wer Antragsgegner ist.

- (4) Die Antragsfrist beträgt einen (1) Monat. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung oder Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens ist.



- (5) Der Ehrenrat gibt sodann dem Antragsgegner Gelegenheit, zu den Angaben in der Antragsschrift innerhalb einer vom Ehrenrat festzulegenden Frist, die drei (3) Wochen nicht unterschreiten soll, Stellung zu beziehen. Soweit darin Tatsachen angegeben werden, die von den Angaben der Antragsschrift abweichen, ist sodann dem Antragsteller Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme zu geben.

Die Organe, Gremien und Mitglieder des BWK sowie die Beteiligten des Ehrenratsverfahrens sind verpflichtet, dem Ehrenrat die Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Ehrenrat anfordert.

- (6) Der Ehrenrat kann den Präsidenten des BWK bzw. einen von ihm benannten Beauftragten zu den Sitzungen des Ehrenrates einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Präsident oder andere Mitglieder des Vorstands, des Beirates oder der Gremien haben kein Recht an der Teilnahme der Sitzungen, wenn sie selbst vom Gegenstand des Verfahrens betroffen sind.

§ 4 Mündliche Verhandlung / Schlichtungstermin / schriftliches Verfahren

- (1) Der Ehrenrat entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung über die Streitigkeit. Er kann nach Anhörung der Parteien nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

- (2) Der Schlichtungstermin findet an einem Ort statt, den der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt.

Er kann im "Teufelsturm - Heim der westfälischen Fastnacht" in Menden durchgeführt werden.

- (3) Der Schlichtungstermin ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Ehrenrates leitet den Schlichtungstermin und bestimmt seinen Ablauf.

Über den Schlichtungstermin ist ein Protokoll zu fertigen, das den Beteiligten sodann in Kopie ausgehändigt oder zugesandt wird. Eine Kopie des Protokolls erhält die BWK-Geschäftsstelle zwecks Dokumentation.

- (4) Die Ladungen zu einem Schlichtungstermin erfolgen in Textform per Post/Einwurf-einschreiben oder per elektronischer Datenübertragung, insbesondere durch E-Mail an die in der Antragsschrift genannte E-Mail-Adresse.

In ihr sind der Termin und der Ort des Schlichtungstermins mitzuteilen. Die Ladung muss nachweislich spätestens vier (4) Wochen vor dem Termin abgesandt worden sein. Auf begründeten Antrag eines Beteiligten aus wichtigem Grund soll eine Terminverlegung erfolgen.

- (5) Erscheint der Antragsgegner trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann eine Entscheidung des Ehrenrates auch ohne seine persönliche Anhörung nach Lage der Akten oder, wenn keine Stellungnahme des Antraggegners vorliegen sollte, durch Versäumnisbeschluss erfolgen.

Erscheint der Antragsteller zum Schlichtungstermin nicht, wird sein Antrag durch Versäumnisbeschluss zurückgewiesen.



Gegen den Versäumnisbeschluss kann die nicht erschienene Partei Einspruch einlegen, binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen ab Zustellung. Das Verfahren wird sodann fortgesetzt. Die Kosten, die durch das Säumnis entstehen, trägt die säumige Partei.

- (6) Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.

§ 5 Entscheidungen des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Strafen, die der Ehrenrat verhängen kann, ergeben sich aus § 25 der Satzung sowie der "Richtlinie zu Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen".
- (3) Entscheidungen des Ehrenrates (Schiedsspruch) mit Ausnahme von Entscheidungen aufgrund des Säumnis einer Partei sind zu begründen. In der Begründung sollen die wesentlichen Gesichtspunkte dargestellt werden. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Eine Kopie der Entscheidung sowie die Verfahrensunterlagen leitet der Vorsitzende des Ehrenrates an die BWK-Geschäftsstelle zur verschlossenen Aufbewahrung weiter. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf (5) Jahre.

- (4) Der Ehrenrat hat dem Verfahren und seinem Schiedsspruch stets das zivilprozessuale Recht Deutschlands zugrunde zu legen. In allen Rechtsfällen, die in der Verbandssatzung und den weiteren Rechts- und Ordnungsgrundlagen des Verbandes nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsinstanzen nach eigenem Ermessen im Sinne des traditionellen Brauchtums Fasching - Fastnacht - Karneval zu urteilen.

§ 6 Kosten des Verfahrens

- (1) Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Pflicht zur Kostentragung die Vorschriften der ZPO entsprechend.

§ 7 Kosten des Verfahrens vor dem Ehrenrat

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Ehrenrates ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Spesen entsprechend den Regelungen in § 2 (5), § 18 (10) der Satzung sowie § 1 (2) (f) und § 8 (2) der "Ordnung zur Kostenregelung".
- (3) Entsprechendes gilt für die für die Nutzung des Verfahrensortes gegebenenfalls anfallenden Kosten.
- (4) Die das Verfahren vor dem Ehrenrat einleitende Partei ist verpflichtet, auf die Kosten des Verfahrens einen Vorschuss in Höhe von € 250,00 innerhalb eines (1) Monats nach Antragstellung an den BWK zu leisten.



- (5) Für die Kosten von Zeugen und Sachverständigen, deren Hinzuziehung der Ehrenrat zwecks Beweisaufnahme für geboten hält, haben die Parteien angemessene Auslagenvorschüsse zu leisten oder eine Verzichtserklärung des Zeugen oder Sachverständigen beizubringen. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende des Ehrenrates als Verfahrensfrage.

Wird der Vorschuss trotz Mahnung unter Hinweis auf die Folgen nicht binnen angemessener Frist bezahlt, kann der Ehrenrat die beweislasternde Partei des Beweismittels für verlustig erklären.

- (6) Für die Kosten des Ehrenrates bildet und führt der BWK durch seinen Schatzmeister eine gesonderte Kasse.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ehrenratsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages seines Beschlusses durch die Hauptversammlung in Kraft.
- (2) Damit treten die bisherige Ehrenratsordnung und diejenigen Bestimmungen der Satzung des BWK außer Kraft, soweit sie von dieser Ehrenratsordnung abweichen. Noch laufende Streitigkeiten, die sich aus dem Zeitraum vor Verabschiedung dieser Ordnung begründen, werden noch auf Grundlage der bis dahin gültigen Ehrenratsordnung beurteilt und abgeschlossen.
- (3) Diese Ehrenratsordnung gilt nicht für Streitigkeiten gemäß § 2, die bei dem Inkrafttreten bereits gerichtlich anhängig sind. Den Prozessparteien bleibt es aber unbenommen, rechtswirksam durch Prozessvertrag zu vereinbaren, ihre Streitigkeiten vor dem Ehrenrat gemäß dieser Ehrenratsordnung statt vor dem ordentlichen Gericht auszutragen.

Diese Ehrenratsordnung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 29.09.2007 mit Mehrheit beschlossen.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 16.09.2022 in Wenden.



Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de